

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 322/67

in der Entschädigungssache

des David K [REDACTED],

[REDACTED] Rua V [REDACTED] de P [REDACTED], S [REDACTED], S [REDACTED] Bras.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 25. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats -Entschädigungs senats- des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGB widerlegbar sei, steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Senat hat im Urteil vom 6. Oktober 1967 - IV ZR 66/66 - zur Veröffentlichung vorgeesehen, die Widerlegbarkeit der Vermutung bejaht.

- 3 -

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 SGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 SGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf

